

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Steuern und Pflegedienste

Ausgabe: November 2009

Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0
Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Gewerbsteuerbefreiung ist geregelt

Pflegedienste sind mit Ihren unternehmensspezifischen Leistungen von der **Gewerbsteuer befreit**, unabhängig von der Rechtsform. So gilt die Befreiung für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH). Die Befreiung gilt auch für einen Teil des Unternehmens, wenn dieser räumlich oder nach seiner Versorgungsaufgabe als Einheit, z.B. als Abteilung oder besondere Einrichtung, abgrenzbar ist.

Wiederholt setzt die Finanzverwaltung Gewerbesteuer für Pflegedienste (PD) fest. Dabei knüpft sie an die Einstufung des PD als Gewerbebetrieb an.

Richtig ist, dass ein PD mit einer Vielzahl von Arbeitnehmern und/oder wesentlichen Leistungserbringungen „Grundpflege und hauswirtschaftliche Arbeiten“ gewerblich tätig ist. Daraus folgt aber unmittelbar keine Gewerbesteuerpflicht. Denn der Gesetzgeber hat speziell in § 3 Gewerbesteuergesetz eine Gewerbsteuerbefreiung vorgesehen. Danach ist der PD dann befreit, wenn:

1. in dem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum)
2. in zumindest 40% der Fälle (Patienten/Pflegebedürftige)
3. die Kosten von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialversicherung oder Sozialhilfe zumindest mit 50% getragen wurden.

Die Befreiungsvorschrift ist bezogen auf die „Fallregelung“ (2.) identisch mit der bis zum 31.12.2008 geltenden Vorschrift des § 4 Nr. 16e Umsatzsteuergesetz. Über eine Statistik muss die „40%-Quote“ (2.) nachgewiesen werden. Die Berechnung der überwiegenden Kostentragung (3.) ist monatsbezogen.

Oft wird die Befreiung von der Gewerbesteuer in Zusammenhang mit der Befreiung der „Freiberufler“ gesehen. Diese Prüfung erübrigt sich allerdings bei PD in Zusammenhang mit obiger Regelung.

Die (fehlerhafte) Feststellung der Gewerbesteuerpflicht erfolgt mittels eines sogenannten **Grundlagenbescheides** durch das Finanzamt. Auf Basis diesen Bescheides setzt in der Regel die Kommune, regional auch das Finanzamt die Gewerbesteuer in einem zweiten Bescheid fest.

Unser Tipp:

1. Geben Sie eine Gewerbesteuererklärung ab, auch wenn sich keine GewSt ergibt (Rechtssicherheit durch rechtskräftige Bescheide)!
2. Grenzen Sie nichtgewerbsteuerbefreite Bereiche von den begünstigten Bereichen ab (keine Infizierung der begünstigten Betriebsbereiche)!
3. Legen Sie bereits gegen den Grundlagenbescheid Einspruch ein! (Dieser ist der eigentlich wichtige Bescheid.)
4. Legen Sie gegen Beitragsbescheide der IHK Widerspruch ein! (Die Befreiungsvorschrift begründet sich unter anderem auf die Befreiung von der Gewerbesteuer.)

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.